

Berücksichtigung des rassetypischen Geburtsgewichtes,

- der Relativzuchtwert Fleisch und die Genauigkeit der Zuchtwertschätzung,
- die Zuchtwerte für Nettozunahme, Ausschachtung und Handelsklasseneinstufung,
- die Abweichung der Leistungen des Einzeltieres vom Durchschnitt einer Gruppe von Vergleichstieren für die Körpermaße. Dabei muss die Vergleichsgruppe mindestens 30 Tiere umfassen. An Stelle der Abweichung kann auch der Zuchtwert ermittelt werden.

4.2 Für jedes Tier mit abgeschlossener Prüfung ist ein Prüfbericht mit mindestens folgenden Angaben zu erstellen:

- Rasse und Lebensnummer des Tieres,
- Name und Lebensnummer der Eltern,
- Einstelltag sowie Alter und Gewicht bei der Einstellung,
- Datum des Prüfungsendes,
- Gewicht bei Prüfungsende,
- die durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme seit Geburt und im Prüfungszeitraum,
- Relativzuchtwert Fleisch und die Genauigkeit der Zuchtwertschätzung,
- Zuchtwerte für Nettozunahme, Ausschachtung und Handelsklasseneinstufung,
- Maße von Widerristhöhe, Kreuzbeinhöhe, Brusttiefe, Brustbreite, Körperlänge, Beckenbreite und Brustumfang sowie die jeweilige Abweichung vom Durchschnitt der Vergleichsgruppe,
- Noten der Beurteilung von Bemuskelung, Gliedmaßen und Klauen.

Je eine Fertigung des Prüfberichtes sind dem Beschicker und der Rinderunion zu übersenden.

5 Veterinärhygienische Vorschriften

Die veterinärhygienischen Vorschriften sind zu beachten.

6 Prämien

Dem Träger der Prüfstationen kann eine Prüfungsprämie und den Beschickern eine Beschickungsprämie gewährt werden.

6.1 Prüfungsprämie

6.1.1 Voraussetzung für die Prüfungsprämie

Die Prüfung muss unter Beachtung dieser Verwaltungsvorschrift durchgeführt und durch das für die Prüfstation zuständige Landratsamt überwacht werden. Die Festsetzung der Höhe des von den Beschickern zu bezahlenden Futtergeldes hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zu erfolgen.

6.1.2 Höhe der Prüfungsprämie

Je Prüfungstier und Futtertag wird eine Prüfungsprämie in Höhe von 1,20 Euro gewährt, jedoch nicht mehr als 240 Euro je Prüfungstier.

6.2 Beschickungsprämie

6.2.1 Empfängerkreis

Empfänger der Beschickungsprämie können in Baden-Württemberg wohnhafte Eigentümer von Jungbullen – ausgenommen der Betreiber der Prüfstation – sein, die ihre Tiere an einer Bullenprüfstation in Eigenleistungsprüfung gestellt haben.

6.2.2 Voraussetzungen für die Prämiengewährung

Eine Beschickungsprämie wird nur für Bullen gewährt, die nach einer mindestens 100-tägigen Verweildauer an einer Prüfstation der Rinderunion nicht als Testbulle in die Zucht übernommen wurden.

6.2.3 Höhe der Beschickerprämie

Die Höhe der Beschickerprämie beträgt 250 Euro.

6.3 Rückforderung der Prämien

Die Prämien sind zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 48, 49, 49a LVwVfG), nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird; dies gilt insbesondere, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

6.4 Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Prämien nach dieser Verwaltungsvorschrift werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist in 2-facher Fertigung beim für die Station örtlich zuständigen Landratsamt (Bewilligungsbehörde) einzureichen. Das Landratsamt prüft den Antrag und zahlt den Betrag aus. Der Auszahlungsantrag gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis.

7 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung der Eigenleistungsprüfung von Bullen der Zweinutzungsrasen auf Station (VwV-Stationsprüfung Bullen) vom 1. August 2001 (GABI. S. 944) außer Kraft.

An die Landratsämter Biberach und Schwarzwald-Baar-Kreis die Rinderunion Baden-Württemberg e. V. Herberlingen.

GABI. S. 375

Richtlinien des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum für die Vergabe von staatlichen Preisen anlässlich von Zuchttierschauen

Vom 19. November 2008 – Az.: 26-8276.15 –

1 Zweck, Rechtsgrundlage

Zuchttierschauen verfolgen den Zweck, das Zuchtziel und die Auswirkungen von Zuchtmaßnahmen aufzuzeigen. Im Besonderen sind hierbei züchterisch wertvolle Tiere als Eltern für die künftigen Vatertiere her-

auszustellen. Darüber hinaus soll den Züchtern durch die Zuchttierschauen Gelegenheit geboten werden, die Ergebnisse ihrer Zuchtarbeit mit den Ergebnissen anderer Zuchtbetriebe zu vergleichen.

Deshalb fördert das Land Zuchttierschauen anerkannter Züchtervereinigungen über die Vergabe staatlicher Preise (I., II. und III. Staatspreise), Preisgelder und Plaketten für Tiere, die nach diesen Richtlinien prämiert wurden. Die Zuwendungen werden im Rahmen der im Staatshaushalt verfügbaren Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinien, der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Verwaltungsvorschriften hierzu sowie den §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.

2 Empfängerkreis

Staatspreise werden für Zuchttiere vergeben, die im Zuchtbuch einer in Baden-Württemberg tätigen, anerkannten Züchtervereinigung eingetragen, an deren Zuchtprogramm beteiligt und auf einer Zuchttierschau dieser Züchtervereinigung prämiert worden sind. Der Besitzer der Tiere muss seinen Wohn- oder Betriebssitz in Baden-Württemberg haben.

Für Tiere aus staatlichen Betrieben werden keine Preisgelder ausgezahlt.

3 Voraussetzungen für die Vergabe von Staatspreisen

3.1 Allgemeine Voraussetzungen

Staatspreise können nur bei einer Zuchttierschau vergeben werden, bei der die Anzahl der Tiere eine vergleichende Bewertung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für die einzelnen Tierarten ermöglicht.

Für dasselbe Tier darf ein Staatspreis frühestens im folgenden Kalenderjahr und insgesamt höchstens viermal vergeben werden.

3.2 Pferde

Eine ausreichende Tierzahl für eine vergleichende Bewertung ist zu erwarten, wenn mindestens 30 Tiere für den Wettbewerb gemeldet sind. Von dieser Mindestzahl kann bei den im Förderprogramm zur Erhaltung gefährdeter Nutztierassen (MEKA-Programm) enthaltenen Rassen abgewichen werden. Im Interesse einer vergleichenden Bewertung sollen zu Gunsten einer großen Teilnehmerzahl möglichst wenige Schauen veranstaltet werden. Für Pferde können frühestens im dritten Lebensjahr Staatspreise vergeben werden.

3.2.1 Fruchtbarkeit

Stuten müssen nachstehende Mindestleistungen erbracht haben:

Alter in Jahren	Anzahl Abfohlungen
5 bis 7	eine
8 und 9	zwei oder eine, wenn mindestens 3 Platzierungen in Turniersportprüfungen der Kat. B oder A nachgewiesen werden

Alter in Jahren	Anzahl Abfohlungen
10 und älter	drei oder eine, wenn mindestens 5 Platzierungen in Turniersportprüfungen der Kat. B oder A nachgewiesen werden.

Bei den nachgewiesenen Abfohlungen muss mindestens ein Fohlen in Baden-Württemberg gezogen sein. Bei Spezialrassen können an Stelle der Turniersportprüfungen Ergebnisse von rassespezifischen Leistungsprüfungen berücksichtigt werden.

3.2.2 Exterieur und Gebrauchseignung

Die Pferde müssen hinsichtlich Exterieur und Gebrauchseignung nach dem Notensystem der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) bewertet werden. Hierzu sind

- die Widerristhöhe zu messen,
- die Pferde zur Beurteilung der Merkmale Typ, Körperbau, Fundament, Schritt, Trab, Korrektheit des Ganges und Gesamteindruck an der Hand vorzustellen; abweichend davon werden bei Isländern die Merkmale Typ, Körperbau, Fundament, Korrektheit des Ganges und Gesamteindruck beurteilt,
- Pferde der Zuchtichtung Reitpferd und Reitpony zum Nachweis ihrer Gebrauchseignung unter dem Reiter in den natürlichen Grundgangarten nach Weisung der Richter vorzustellen; bei Stuten unter fünf Jahren, bei Stuten mit bestandener Zuchtstutenprüfung, bei Stuten, welche die Leistungsanforderungen des Leistungsstutbuches Abt. B oder C der FN erfüllen und bei Stuten mit mindestens zwei Platzierungen in Kat. A kann von der Vorstellung unter dem Reiter abgesehen werden
- Pferde der Zuchtichtung Fahr- und Zugpferd zum Nachweis ihrer Gebrauchseignung im Zug oder am Wagen nach Weisung der Richter vorzustellen; bei Pferden mit bestandener Leistungsprüfung kann davon abgesehen werden; Stuten, die vor 1985 geboren sind, müssen nicht mehr zur Gebrauchseignungsprüfung vorgestellt werden. In diesem Fall wird von einer Gebrauchseignungsnote von 7,0 ausgegangen.
- Pferde der Rassen Haflinger und Fjordpferde zum Nachweis ihrer Gebrauchseignung unter dem Reiter oder am Wagen nach Weisung der Richter vorzustellen; bei Pferden unter fünf Jahren und Stuten mit bestandener Zuchtstutenprüfung kann von der Vorstellung unter dem Reiter oder am Wagen abgesehen werden,
- Pferde der Rasse Isländer mit einer gerittenen FEIF-Prüfung vorzustellen; anstelle der Note für die Gebrauchseignungsprüfung wird die Note für die Reiteigenschaften aus der FEIF-Prüfung herangezogen,
- bei Spezialrassen zum Nachweis ihrer Gebrauchseignung rassespezifische Prüfungen zu Grunde zu legen.

3.2.3 Staatspreise

I. Staatspreise dürfen nur vergeben werden, wenn bei der Bewertung an der Hand und der Gebrauchseignung mindestens die Durchschnittsnote 7,0 erreicht ist; zur Bildung der Durchschnittsnote werden die Bewertung an der Hand und die Gebrauchseignung im Verhältnis 2 : 1 gewichtet. Bei drei- und vierjährigen Stuten kann ein I. Staatspreis auch ohne Benotung der Gebrauchseignung vergeben werden, wenn die Bewertung an der Hand mindestens 7,5 beträgt.

Darüber hinaus darf

- die auf der Schau ermittelte Note für die Gebrauchseignung nicht unter 6,5 und bei Islandpferden nicht unter 7,5 liegen,
- die bei einer Zuchtstutenprüfung oder Leistungsprüfung für Fahr- und Zupferde ermittelte Note für die Gebrauchseignung nicht unter 6,0 liegen.

Bei Stuten, welche die Anforderungen des Leistungstutbuches Abt. B oder C der FN erfüllen oder mindestens zwei Platzierungen in Kat. A nachweisen, wird die Note für die Gebrauchseignung gleich 7,5 gesetzt.

Für Tiere, welche die Anforderungen für einen I. Staatspreis nicht erfüllen, können in Abhängigkeit von ihrer Bewertung II. oder III. Staatspreise vergeben werden.

Für Pferde mit einer Durchschnittsnote unter 5,0 dürfen keine Staatspreise vergeben werden.

3.2.4 Staatsprämiestute

Stuten, welche die abstammungsmäßigen Anforderungen an eine Hengstmutter erfüllen, einen I. Staatspreis erhalten haben und sich durch einen besonderen züchterischen Wert auszeichnen, können mit Zustimmung der zuständigen Behörde das Prädikat »Staatsprämiestute« erhalten.

3.3 Rinder

Eine ausreichende Tierzahl für eine vergleichende Bewertung ist zu erwarten, wenn mindestens 40, beim Wäldervieh mindestens 30 und beim Limpurger Rind, beim Braunvieh alter Zuchttrichtung sowie bei Fleischrindern mindestens 15 Tiere für den Wettbewerb gemeldet sind.

3.3.1 Fruchtbarkeit der Kühe

Das Erstkalbealter darf nicht über 36 Monaten und die durchschnittliche Zwischenkalbezeit nicht über 430 Tagen liegen. Davon kann abgewichen werden bei Dauerleistungskühen (RLS-(Rinderleistungs-) bzw. LL-(Lebensleistungs-)Kühe) und bei Kühen, die im Rahmen des Embryotransfers eingesetzt wurden. Bei Kühen spätreifer Rassen darf das Erstkalbealter auch höher liegen.

3.3.2 Gesamtzuchtwert

Staatspreise dürfen nur vergeben werden, wenn der Gesamtzuchtwert des Tieres mindestens 96 beträgt. Liegt von einem Elternteil kein Gesamtzuchtwert vor, so sind die Gesamtzuchtwerte der jeweiligen Großeltern zu berücksichtigen, anderenfalls ist der Wert 100 zu verwenden.

Für Tiere der Rassen Hinterwälder, Limpurger und Braunvieh alter Zuchttrichtung können Staatspreise unabhängig vom Gesamtzuchtwert vergeben werden. Bei Fleischrindern bestehen keine Anforderungen an einen Gesamtzuchtwert.

3.3.3 Exterieur

Zur Beurteilung des Exterieurs müssen die Tiere anlässlich der Schau nach dem Neuner-Notensystem

Note	Bewertung
9	ausgezeichnet
8	sehr gut
7	gut
6	befriedigend
5	durchschnittlich
4	ausreichend
3	mangelhaft
2	schlecht
1	sehr schlecht

bewertet werden und zwar

- Bullen hinsichtlich Bemuskulung und äußerer Erscheinung, Bullen der Fleischrinderrassen hinsichtlich Typ, Bemuskulung und Skelett,
- Kühe der Rassen Fleckvieh und Limpurger hinsichtlich Rahmen, Bemuskulung, Fundament und Euter,
- Kühe der Rasse Braunvieh hinsichtlich Rahmen, Form und Euter nach dem für diese Rasse praktizierten Punktesystem,
- Kühe der Wälderviehassen und der Rasse Braunvieh alter Zuchttrichtung hinsichtlich Rahmen, Bemuskulung, Form und Euter,
- Kühe der Fleischrinderrassen hinsichtlich Typ, Bemuskulung und Skelett,
- Kühe der Rasse Holsteins hinsichtlich Milchtyp, Körper, Fundament und Euter, nach dem für diese Rasse praktizierten Punktesystem.

Bei Kühen, die bereits mehr als 5 Monate tragend sind, kann auf die Euterbewertung verzichtet werden. Nach Möglichkeit sollten auch Körpermaße und Gewichte erfasst und dokumentiert werden.

3.3.4 Staatspreise

I. Staatspreise dürfen bei Zweinutzungsrasen nur vergeben werden für

- Bullen mit nachgewiesenen Töchterleistungen, wenn der Gesamtzuchtwert mindestens 106 beträgt,
- Bullen ohne Töchterleistungen, wenn der durchschnittliche Gesamtzuchtwert der Eltern mindestens 106 und die Summe der Noten nach Nummer 3.3.3 mindestens 12 beträgt,
- Kühe, wenn die Euterbewertung bei den Rassen
 - Fleckvieh, Wäldervieh, Limpurger und Braunvieh alter Zuchttrichtung mindestens die Note 6,
 - Holsteins und Braunvieh mindestens 80 Punkte beträgt. Außerdem muss der Gesamtzuchtwert bei Kühen mit bis zu 2 Kalbungen mindestens 104, mit

- 3 bis 5 Kalbungen mindestens 102 und mit 6 und mehr Kalbungen mindestens 100 betragen,
- Bullen und Kühe der Rasse Vorderwälder, wenn der Gesamtzuchtwert mindestens 100 beträgt,
- Bullen und Kühe der Rassen Hinterwälder, Limpurger und Braunvieh alter Zuchtrichtung unabhängig vom Gesamtzuchtwert, wenn die Milchleistung als Summe von Fett- und Eiweißmenge über dem entsprechenden Durchschnittsergebnis des Betriebes oder der Population liegt.

I. Staatspreise dürfen bei Fleischrindern nur vergeben werden, wenn die Summe der Noten nach Nummer 3.3.3 bei Bullen und bei Kühen mindestens 18 beträgt. Darüber hinaus muss der Index Fleischleistung (RZF) bei Bullen mindestens 100 und bei Kühen mindestens 95 betragen. Bei Kühen muss darüber hinaus die Relativzahl für die durchschnittliche Aufzuchtleistung mindestens 100 betragen.

Für Tiere, welche die Anforderungen für einen I. Staatspreis nicht erfüllen, können in Abhängigkeit von ihrer Bewertung II. oder III. Staatspreise vergeben werden.

Für Tiere mit einer unzureichenden Gesamtbewertung nach Nummer 3.3.3 dürfen keine Staatspreise vergeben werden:

- bei Bullen für eine Summe der Noten unter 10 bzw. Bullen der Fleischrinderrassen unter 15 oder einem RZF unter 85
- bei Kühen der Rassen Fleckvieh, Wäldervieh, Limpurger und Braunvieh alter Zuchtrichtung für eine Summe der Noten unter 18 bzw. unter 14, wenn das Euter nicht bewertet werden kann,
- bei Kühen der Rasse Braunvieh für eine Gesamtpunktzahl unter 210 bzw. 140, wenn das Euter nicht bewertet werden kann,
- bei Kühen der Rasse Holsteins für eine Gesamtpunktzahl unter 280 bzw. 210, wenn das Euter nicht bewertet werden kann,
- bei Kühen der Fleischrinderrassen für eine Summe der Noten unter 14 oder einem RZF unter 80.

3.4 Schweine

Eine ausreichende Tierzahl für eine vergleichende Bewertung ist zu erwarten, wenn mindestens 20 Tiere, bei der Rasse Schwäbisch Hällisches Schwein mindestens 8 Tiere für den Wettbewerb gemeldet sind.

3.4.1 Fleischleistung

Eber mit einem Alter von 24 und mehr Monaten und Sauen mit einem Alter von 30 und mehr Monaten müssen nach den geltenden Grundsätzen für die Durchführung der Leistungsprüfungen und die Beurteilung der äußeren Erscheinung geprüft sein.

Eber und Sauen ohne vollständiges Ergebnis der Nachkommenprüfung müssen eine Vollgeschwisterprüfung nachweisen oder von einem auf Grund von 4 Nachkommengruppen geprüften Vater abstammen.

Ein vollständiges Prüfergebnis liegt vor, wenn es bei Ebern auf 4 Nachkommengruppen mit mindestens 6 und bei Sauen auf einer Nachkommengruppe mit mindestens 2 Tieren mit Prüfergebnis basiert.

3.4.2 Exterieur

Eber und Sauen müssen nach dem Neuner-Notensystem (Nummer 3.3.3) bewertet werden. Bei Sauen beinhaltet die Note für die äußere Erscheinung auch die Bewertung des Gesäuges.

3.4.3 Staatspreise

I. Staatspreise dürfen nur für Tiere vergeben werden, die unter Berücksichtigung von Nummer 3.4.2 nachstehende Mindestanforderungen erfüllen:

Prüfergebnis	Index	Note
Eber und Sauen mit Ergebnis der Nachkommenprüfung	100	6
Eber und Sauen mit Ergebnis der Vollgeschwister- oder Halbgchwisterprüfung	110	6

Die Indices müssen nach derselben Methode wie für die Erteilung der Besamungserlaubnis berechnet sein. Sauen von Rassen, die als Sauenlinien verwendet werden, müssen außerdem eine über dem jeweiligen Populationsdurchschnitt liegende Zuchtleistung aufweisen. An Eber und Sauen der Rasse Schwäbisch Hällisches Schwein können unabhängig von der Höhe des Indexes I. Staatspreise vergeben werden,

Für Tiere, welche die Anforderungen für einen I. Staatspreis nicht erfüllen, können in Abhängigkeit von ihrer Bewertung II. oder III. Staatspreise vergeben werden.

Für Tiere mit einer Note für die äußere Erscheinung unter 4 dürfen keine Staatspreise vergeben werden.

3.5 Schafe

Eine ausreichende Tierzahl für eine vergleichende Bewertung ist zu erwarten, wenn mindestens 15 Tiere für den Wettbewerb gemeldet sind.

3.5.1 Fruchtbarkeit

Mutterschafe im Alter von zwei oder mehr Jahren müssen eine durchschnittliche Fruchtbarkeit von mindestens 1,2 – bei Milchschaften 1,5 – geborene Lämmer pro Zuchtjahr, aufweisen. Davon kann abgewichen werden bei Schafrassen, die in der Regel Einlinge gebären.

3.5.2 Fleischleistung, Exterieur und Wollqualität

Es müssen mindestens die Leistungsmerkmale Bemuskelung, äußere Erscheinung und Wollqualität, bei Milchschaften, die gelammt haben, zusätzlich das Euter, nach dem Neuner-Notensystem (Nummer 3.3.3) bewertet werden.

3.5.3 Milchleistung

Bei Milchschaften wird die Milchleistung aufgrund der Eigenleistung, bei Böcken und Schafen ohne Eigenleistung auf Grund der Mutterleistung berücksichtigt. Liegt die Mutterleistung nicht vor, wird der Durchschnitt der Großmutterleistungen herangezogen. Milchschafe mit drei oder mehr Lammungen müssen die Milchleistung als Eigenleistung aufgrund von mindestens 150 Laktationstagen nachweisen.

3.5.4 Staatspreise

Für einen I. Staatspreis ist eine Notensumme nach Nummer 3.5.2 von mindestens 18, bei Milchschaften mit Euterbewertung von mindestens 24 erforderlich. Bei Milchschaften muss die Summe von Fett- und Eiweißmenge in der ersten Laktation mindestens 30 kg oder in der zweiten Laktation mindestens 40 kg oder in einer Jahresleistung mindestens 45 kg betragen.

Für Tiere, welche die Anforderungen für einen I. Staatspreis nicht erfüllen, können in Abhängigkeit von ihrer Bewertung II. oder III. Staatspreise vergeben werden.

Für Tiere mit einer unzureichenden Gesamtbewertung nach Nummer 3.5.2, das ist bei einer Summe der Noten unter 12 bzw. bei Milchschaften mit Euterbewertung unter 16, dürfen keine Staatspreise vergeben werden.

3.6 Ziegen

Eine ausreichende Tierzahl für eine vergleichende Bewertung ist zu erwarten, wenn mindestens 15 Tiere für den Wettbewerb gemeldet sind.

3.6.1 Fruchtbarkeit

Ziegen müssen in der Ablampperiode des Jahres der Schau gelammt haben. Ziegen im Alter von zwei oder mehr Jahren müssen eine durchschnittliche Fruchtbarkeit von mindestens 1,3 geborenen Lämmern je Zuchtjahr nachweisen. Davon kann abgewichen werden bei Ziegenrassen, die in der Regel Einlinge gebären.

3.6.2 Milchleistung

Bei Milchziegen wird die Milchleistung aufgrund der Eigenleistung, bei Milchziegenböcken und Jungziegen ohne Eigenleistung aufgrund der Mutterleistung berücksichtigt. Liegt die Mutterleistung nicht vor, wird der Durchschnitt der Großmutterleistungen herangezogen. Staatspreise dürfen für Milchziegen und -böcke nur vergeben werden, wenn mindestens die erste 240-Tageleistung vorliegt.

3.6.3 Exterieur, Fleischleistung und Wollqualität

Nach dem Neuner-Notensystem (Nummer 3.3.3) müssen bewertet werden

- Ziegenböcke hinsichtlich äußerer Erscheinung sowie zusätzlich
- Fleischziegenböcke hinsichtlich Bemuskelung,
- Wollziegenböcke hinsichtlich Wollqualität,
- Ziegen hinsichtlich Rahmen und Form sowie zusätzlich
- Milchziegen hinsichtlich Euter,
- Fleischziegen hinsichtlich Bemuskelung,
- Wollziegen hinsichtlich Wollqualität.

3.6.4 Staatspreise

I. Staatspreise dürfen nur vergeben werden, wenn die Summe der Noten nach Nummer 3.6.3 für

- Milchziegenböcke und Böcke anderer Ziegenrassen mindestens 6 sowie für Fleisch- und Wollziegenböcke mindestens 12,

- Milch-, Fleisch- und Wollziegen mindestens 18,
- Ziegen anderer Rassen mindestens 12 beträgt.

Zusätzlich muss

- bei Milchziegen die Summe der Fett- und Eiweißmenge in der mittleren Lebensleistung mindestens 48 kg, bei Jungziegen mit einer 240-Tageleistung mindestens 35 kg betragen,
- bei Fleischziegen und -böcken ein Ergebnis der Fleischleistung als Eigenleistungs-, Geschwister- oder Nachkommenprüfung vorliegen,
- bei Wollziegen und -böcken die Wollqualität mindestens mit 6 bewertet sein.

Für Tiere, welche die Anforderungen für einen I. Staatspreis nicht erfüllen, können in Abhängigkeit von ihrer Bewertung II. oder III. Staatspreise vergeben werden.

Für Tiere mit einer unzureichenden Gesamtbewertung nach Nummer 3.6.3, das ist bei einer Summe der Noten

- unter 8 bei Fleisch- und Wollziegenböcken bzw. unter 4 bei Milchziegenböcken und Ziegenböcken anderer Rassen,
 - unter 12 bei Milch-, Fleisch- und Wollziegen,
 - unter 8 bei Ziegen anderer Rassen
- dürfen keine Staatspreise vergeben werden.

4 Höhe der Preisgelder

Preisgelder werden für I., II. und III. Staatspreise wie folgt gewährt:

Zuchttierschauen für	Staatspreis		
	I. €	II. €	III. €
4.1 <i>Pferde</i> der Zuchtrichtung			
4.1.1 Reit- oder Zugpferd	70	55	35
4.1.2 Kleinpferde, Ponys und andere Zuchtrichtungen	50	40	25
4.2 <i>Rinder</i>			
4.2.1 Bullen mit einem Zuchtwert auf Grund von Töchterleistungen und Kühe mit 6 und mehr Kalbungen	45	40	30
4.2.2 Sonstige Bullen und Kühe	35	30	25
4.3 <i>Schweine</i>			
4.3.1 Eber und Sauen mit Ergebnissen der Nachkommenprüfung	40	35	25
4.3.2 Sonstige Eber und Sauen	30	25	20
4.4 <i>Schafe</i>	30	25	20
4.5 <i>Ziegen</i>	30	25	20

5 Staatsprämien

Für Staatsprämienstuten wird mit der Zuerkennung des Prädikats einmalig eine Prämie in Höhe von 200 € bei Stuten nach Nr. 4.1.1 und 100 € bei Stuten nach Nr. 4.1.2 gewährt.

6 Zuständigkeiten

Die fachliche Überwachung der Schauen und die Bereitstellung der Preisgelder und Plaketten ist Aufgabe des Landratsamtes, das nach § 1 Abs. 2 der Tierzucht-durchführungsverordnung vom 26. April 1993, (GBl. S. 264), zuletzt geändert durch Artikel 104 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), für die jeweilige Tierart zuständig ist.

7 Antrags- und Auszahlungsverfahren

Plaketten und Preisgelder für die zuerkannten Staatspreise werden möglichst anlässlich der Schau vom Veranstalter an die Tierbesitzer ausgehändigt. Hinsichtlich der Preisgelder tritt die zuständige Züchtervereinigung in Vorlage und beantragt nach der Schau

bei der zuständigen Behörde die Auszahlung des verauslagten Gesamtbetrages.

Die Auszahlung ist bei der zuständigen Behörde auf dem dort erhältlichen Formblatt in zweifacher Fertigung zu beantragen. Dem Antrag ist ein vollständig ausgefüllter Schaukatalog (Leistungen, Zuchtwerte, Exterieurbewertungen, Staatspreise, Preisgelder und ggf. Maße und Gewichte) beizufügen. Der Schaukatalog muss vom Zuchtleiter der Züchtervereinigung mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit versehen sein.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 11. September 2001 (GABl. S. 1022) außer Kraft.

GABl. S. 376

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Durchführung der Einschulungsuntersuchung (Einschulungsuntersuchungsverwaltungsvorschrift)

Vom 28. November 2008 – Az.: 54-5432-1 –

INHALTSÜBERSICHT

- 1 Zweck der Einschulungsuntersuchung
- 2 Inhalt der Verwaltungsvorschrift
- 3 Zuständigkeiten
- 4 Durchführung der Einschulungsuntersuchung
 - 4.1 Arbeits- und Organisationsplan
 - 4.2 Untersuchungskollektiv, Zeitpunkt der Untersuchung
 - 4.3 Ausnahmeregelungen
 - 4.4 Untersuchungstermine
 - 4.5 Mitwirkung der Tageseinrichtungen für Kinder und der Schulen
 - 4.6 Einladung der oder des Sorgeberechtigten, Angaben zur Anamnese
 - 4.7 Räumlichkeiten
 - 4.8 Anwesenheit und Unterschriften der oder des vertretungsberechtigten Sorgeberechtigten
 - 4.9 Anwesenheit Dritter
 - 4.10 Untersuchungsfrequenz
 - 4.11 Datenschutz
- 5 Erhebung von Anamnese und Befunden bei der Einschulungsuntersuchung
 - 5.1 Anamneseerhebung
 - 5.2 Befunderhebung
 - 5.3 Untersuchungsumfang
- 6 Konsequenzen aus der Einschulungsuntersuchung
 - 6.1 Befunde und Befundmitteilung
 - 6.2 Information der Tageseinrichtung für Kinder und der fördernden Stelle über erhobene Befunde
- 7 Statistik und Dokumentation
 - 7.1 Vordrucke
 - 7.2 Schulgesundheitskarte
 - 7.3 Aufbewahrung der Dokumentationsunterlagen
 - 7.4 Vorgehen im Falle des Umzuges eines Kindes
 - 7.5 Aufbewahrungszeit der Dokumentationsunterlagen
 - 7.6 Verwendung der erhobenen Daten im Rahmen der Epidemiologie und Gesundheitsberichterstattung

- 7.7 Auswertung mittels elektronischer Datenverarbeitung
- 7.8 Löschung von Daten, Vernichtung von Unterlagen
- 8 Inkrafttreten

1 Zweck der Einschulungsuntersuchung

Nach § 8 Abs. 1 des Gesundheitsdienstgesetzes (ÖGDG) vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 663), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg, des Gesundheitsdienstgesetzes und der Meldeverordnung vom 18. November 2008 (GBl. S. 387), und nach § 2 Abs. 2 der Schuluntersuchungsverordnung untersuchen die unteren Gesundheitsbehörden zur Schule angemeldete Kinder sowie Schülerinnen und Schüler.

Dasselbe gilt für Kinder, die nach Schuljahresbeginn bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres das vierte Lebensjahr vollendet haben.

Die Einschulungsuntersuchung wird in zwei Schritten durchgeführt:

- Schritt 1 erfolgt vierundzwanzig bis fünfzehn Monate vor der termingerechten Einschulung, um für die Kinder mehr Zeit für eventuell erforderliche Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung zu gewinnen.
- Schritt 2, in den Monaten vor der Einschulung, hat den Schwerpunkt, gesundheitliche Einschränkungen der Schulfähigkeit oder die Teilnahme am Unterricht betreffende gesundheitliche Einschränkungen und Entwicklungsverzögerungen festzustellen. Dies entspricht einer betriebsärztlichen Aufgabe.

Dabei ist ein landeseinheitlich standardisiertes Vorgehen bei der Einschulungsuntersuchung und deren Dokumentation Bestandteil des Qualitätsmanagements im schulärztlichen Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Die bei der Einschulungsuntersuchung gewonnenen Daten geben im Rahmen einer epidemiologisch fundierten Gesundheitsberichterstattung in anonymisier-